

Aktuelle Entwicklung zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung bei Telearbeit

Um in den Zeiten der Personalknappheit Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden, erlauben viele Arbeitgeber in Deutschland auch das regelmäßige Arbeiten aus dem Home-Office im Ausland. Sofern die Mitarbeiter im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz tätig sind, greift in der Regel das deutsche Sozialversicherungsrecht, sofern die Beschäftigung im ausländischen Heimatland **weniger als 25%** beträgt.

Bilaterale Vereinbarungen mit Österreich und Tschechien

Deutschland hat mit Österreich und Tschechien eine abweichende Vereinbarung hierzu getroffen, die eine über die 25% Grenze hinausgehende Telearbeit im Heimatland ermöglicht ohne, dass das anwendbare Sozialversicherungsrecht wechselt.

Die Vereinbarungen besagen, dass eine Telearbeit **von bis zu 40%** im Heimatland keine Auswirkung auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht hat. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bei der zuständigen Sozialversicherungsbehörde.

Neue Entwicklung auf EU-Ebene

Die Arbeitsgruppe Telearbeit der Verwaltungskommission hat einen Entwurf zum Multilateral Framework Agreement (MFA) veröffentlicht. Das MFA ist als Anlage beigefügt.

Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass bei einer grenzüberschreitenden Telearbeit des Mitarbeiters nicht das ausländische Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes greift, sofern die Beschäftigung im ausländischen Staat **weniger als 50%** beträgt.

Das MFA entfaltet jedoch nur Wirkung, sofern die Mitgliedstaaten dem Vorschlag auch zustimmen. Die weitere Entwicklung hierzu bleibt also abzuwarten.

Handlungsempfehlung

Arbeitgeber sollten nach Auslaufen der Übergangsregelung zum 30.6.2023 prüfen, ob die getroffenen Übergangsregelungen für Ihre Arbeitnehmer anwendbar sind und ggf. die notwendigen Anträge stellen, um einen erwünschten Wechsel des Sozialversicherungsrechts zu vermeiden.

Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Dipl.-Kfm. Marco Schader

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Kalkasterweg 5

64646 Heppenheim

T: +49 (0) 6252 794 7478

M: +49 (0) 176 231 95504

E: Marco.Schader@Steuerkanzlei-Schader.de

W: www.Steuerkanzlei-Schader.de